

99018093007000

# Ärztliche Prüfung, Zulassung beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000327/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018093007000
Leistungsbezeichnung I	Ärztliche Prüfung, Zulassung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ärztliche Prüfung, Zulassung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 1, 3, 7 und 10 [Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)](<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/_appro_2002/">http://www.gesetze-im-internet.de/_appro_2002/</a>)</li> </ul>
Teaser	<p>Das Studium der Medizin schließt eine staatliche Prüfung ein. Der Nachweis über den bestandenen zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Approbation als Arzt oder Ärztin. Die Prüfungszulassung in Sachsen erfolgt auf Antrag durch die Landesdirektion Sachsen.</p>
Volltext	<p>Das Studium der Medizin schließt eine staatliche Prüfung ein. Der Nachweis über den bestandenen zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Approbation als Arzt oder Ärztin. Die Prüfungszulassung in Sachsen erfolgt auf Antrag durch die Landesdirektion Sachsen.</p> <p><b>**Die ärztliche Ausbildung umfasst**</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Studium der Medizin von sechs Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, das eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von 48 Wochen einschließt, <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Ausbildung in erster Hilfe,</li> <li>• einen Krankenpfordienst von drei Monaten,</li> <li>• eine Famulatur von vier Monaten und</li> <li>• die Ärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist.</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.</p> <p>Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren abgelegt.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung abgelegt.

Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung abgelegt.

## Erforderliche Unterlagen

Ihrer Anmeldung müssen Sie unter anderem beilegen:

- die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnern auch die Ehe- / Lebenspartnerschaftsurkunde
- den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulreife); bei im Ausland erworbenen Zeugnissen auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Stelle
- das Studienbuch oder ein entsprechender Nachweis der Studienzeiten
- Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (Original)

Weitere Unterlagen sind in den Antragsvordrucken genannt.

## Voraussetzungen

### Erster Abschnitt

- Studium der Medizin von zwei Jahren
- Ausbildung in Erster Hilfe
- Krankenpflagedienst von drei Monaten
- Erfolgreiche Absolvierung der Studienleistungen in Anlage 1 zur ÄApprO sowie eines Wahlfaches

### Zweiter Abschnitt

- Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts
- Famulatur von vier Monaten
- Erfolgreiche Absolvierung der Studienleistungen

Modul	Sachverhalt
	nach § 27 Abs. 1 ÄApprO sowie eines Wahlfaches.
	Dritter Abschnitt <ul style="list-style-type: none"> <li>• Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnittes</li> <li>• Erfolgreiche Absolvierung der praktischen Ausbildung in den Fächern „Innere Medizin“, „Chirurgie“ und in der „Allgemeinmedizin“ oder einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete.</li> </ul>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Zur Ärztlichen Prüfung müssen Sie sich schriftlich anmelden. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwenden Sie jeweils die vorgeschriebenen Vordrucke.</li> <li>• Reichen Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Unterlagen beim Landesprüfungsamt ein.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Anmeldeschluss: 10.01 / 10.06. • Prüfungen: 1\\, Abschnitt: März und August 2\\, Abschnitt: April und Oktober 3\\, Abschnitt: Mai/Juni und November/Dezember Die genauen Prüfungstermine veröffentlicht das Sächsische Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe jeweils halbjährlich im Internet.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Ursprungsportal

---